

Anlage 9

III. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) vom 16.12.2003 und der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.12.2003 und 09.12.2004 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom .12.2010 folgende III. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Höhe der Gebühren

1. Erwerb von Nutzungsrechten:

- | | | |
|----------|--|------------|
| 1.1. | An Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten | |
| 1.1.1. | Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte | |
| 1.1.1.1. | je Stelle im Erdgrab | 2.377,00€ |
| 1.1.1.2. | je Stelle in der Grabkammer | 1.296,00 € |
| 1.1.2. | Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte | 673,00 € |
| 1.1.3. | Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte: | |
| 1.1.3.1. | Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr ganz oder anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs wie bei Gebührenziffer 1.1.1.1. bzw. 1.1.1.2. zu zahlen. | |
| 1.1.3.2. | Während der Ruhezeiten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht wiedererworben wird, 1/30 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach der Ziffer 1.1.1.1. bzw. 1/15 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach Ziffer 1.1.1.2. zu zahlen. | |

- 1.1.4. Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte:
- 1.1.4.1. Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr ganz oder anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs wie bei Gebührenziffer 1.1.2. zu zahlen.
- 1.1.4.2. Während der Ruhezeiten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht wiedererworben wird, 1/15 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach der Ziffer 1.1.2. zu zahlen.
- 1.1.5. Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes an unbelegten Grabstätten sind für jedes noch nicht angefangene Jahr der verbleibenden Nutzungszeit 1/30 (bei geänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach Ziffer 1.1.1.1. bzw. 1/15 (bei geänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach Ziffer 1.1.1.2. zu erstatten. Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes an belegten Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit aller in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen sind für jedes noch nicht angefangene Jahr des verbleibenden Nutzungszeitraumes 1/30 (bei geänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach Ziffer 1.1.1.1. bzw. 1/15 (bei geänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach Ziffer 1.1.1.2. der für den Nutzungszeitraum zu zahlenden Gebühr zu erstatten.
- 1.2. An Reihengrabstätten
- 1.2.1. Bereitstellung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 725,00 €
- 1.2.2. Bereitstellung einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- 1.2.2.1. im Erdgrab 1.606,00 €
- 1.2.2.2. in der Grabkammer 960,00 €
- 1.2.3. Bereitstellung einer Urnen - Reihengrabstätte 386,00 €
- 1.2.4. Bereitstellung einer Grabstätte für eine Tot- oder Fehlgeburt mit einem Geburtsgewicht unter 1.000 g 20,00 €
- 1.2.5. Bereitstellung einer Grabstätte für eine Tot- oder Fehlgeburt mit einem Geburtsgewicht ab 1.000 g 25,00 €

In den Fällen der Ziff. 1.2.4 und 1.2.5 ist auf die Erhebung der Gebühren für das Grab und die Grabbereitung zu verzichten, wenn die Eltern des verstorbenen Kindes den Nachweis des Anspruchs auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erbringen.

1.3.	Bereitstellung eines anonymen Urnengrabes	336,00 €
1.4.	Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich	284,00 €

2. Bestattung (Grabbereitung):

2.1.	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	159,00 €
2.2.	Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
2.2.1.	Wahlgrabstätten	
2.2.1.1.	im Erdgrab	469,00 €
2.2.1.2.	in der Grabkammer	209,00 €
2.2.2.	Reihengrabstätten	
2.2.2.1.	im Erdgrab	315,00 €
2.2.2.2.	in der Grabkammer	209,00 €
2.2.3.	Urnengrabstätten	
2.2.3.1.	im Wahlgrab	108,00 €
2.2.3.2.	im Reihengrab	92,00 €
2.2.4.1	anonymes Urnengrab	83,00 €
2.2.4.2	Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich	192,00 €
2.2.5.	Tot- und Fehlgeburten	108,00 €

3. Benutzung der Leichenhalle:

3.1.	Für die Unterbringung einer Leiche pro Tag (Tag der Einlieferung und der Beerdigung gelten als ein Tag)	27,00 €
3.2.	Für die Trauerfeier	192,00 €

4. Ausbettung

4.1.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	804,00 €
4.2.	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	351,00 €
4.3.	Urnen	200,00 €

5. Steinmetzarbeiten

entfällt

6. Sonderleistungen

Einsäen mit Rasen und nachfolgende Pflege eines Erd- oder Kammergrabes bis zum Ablauf der Ruhezeit je angefangenes Jahr	50,00 €
---	---------

7. Grababräumungen einschl. Entsorgungspauschale

7.1.	Wahlgrab pauschal	374,00 €
7.2.	Reihengrab pauschal	209,00 €
7.3.	Urnengrab pauschal	60,00 €

Werden besondere Leistungen, die nicht in den Abschnitten 2 – 7 aufgeführt sind, erbracht, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 2

- (1) Soweit diese Satzung natürliche Personen in einer bestimmten Funktion oder Eigenschaft bezeichnet, verstehen sich diese Bezeichnungen nicht als geschlechtsbestimmend, sondern entweder in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 15.12.2005 außer Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschuß vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach
Bürgermeister